



Amtsblatt

für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 23/2025

Donnerstag,
17. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1. **Geschäftsstelle des Kreistages;
Sitzung des Kreistages am 23. Juli 2025**

2. **Baurecht;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

1. **Geschäftsstelle des Kreistages;
Sitzung des Kreistages am 23. Juli 2025**

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 23.07.2025**, um **14:00 Uhr**
findet im „Gasthof zum Stern“ in Seehausen am Staffelsee (Dorfstraße 2) eine
Sitzung des Kreistages
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben
2. Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz;
Nachfolge für Kreistagsmitglied Rolf Walther
3. Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 11.07.2025

gez.
Anton Speer
Landrat

2. **Baurecht;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

Das Landratsamt Garmisch Partenkirchen hat mit Bescheid vom 14.07.2025, Az. 31-6024- B-2024-201, den Bauantrag des Deutschen Alpenvereins e.V. - Sektion Starnberg - zum Anbau an der Westseite, diverse Umbauten und

brandschutzrechtliche Ertüchtigung auf dem Fl.-St. Nr. 1364, 1364/2, Gemarkung Bad Kohlgrub, Hörnle 1, unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten beim Landratsamt Garmisch Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a VwGO).

Garmisch-Partenkirchen, 14.07.2025

Geigl

Garmisch-Partenkirchen, 17. Juli 2025

Landratsamt
Anton Speer
Landrat